

Liebe Engagierte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

die ab dem morgigen Donnerstag (13. Januar) gültige und voraussichtlich bis zum 09. Februar haltbare CoronaSchVO des Landes NRW liegt mittlerweile vor.

**Als Zugangsregel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt weiterhin „Pseudo“ 2G mit folgenden Konkretionen:**

- Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren und bis zu 15 Jahren gelten als Schüler:innen als immunisiert (=2G).
- Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren müssen einen Nachweis erbringen, dass sie noch Schüler:innen sind. Dann gelten sie als immunisiert (=2G)
- Jugendliche, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen 2G nachweisen. Hier muss zusätzlich zum Impfnachweis die übereinstimmende Identität geprüft werden.
- Für Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Kinder und Jugendliche (also 95% unseres Klientel) gilt die 3G-Regel. Jugendliche, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen Test nachweisen oder sich einer „Vor-Ort-Testung“ unterziehen (siehe unten).

**Wir informieren an dieser Stelle über die aus unserer Sicht relevanten Veränderungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:**

- In der Regelung des § 2 findet sich in Abs. 9 **eine Definition der Auffrischungsimpfung.**
- § 2(10) eröffnet die Möglichkeit für „**Vor-Ort-Testungen**“. Ein ähnliches Instrument existiert in der Jugendarbeit mit den beaufsichtigten Selbsttests bereits.

Bei der Maskenpflicht (§ 3) gibt es keine für die Jugendarbeit relevanten Änderungen. **Es bleibt bei der Maskenpflicht in der Kinder- und Jugendarbeit für Mitarbeitende und Teilnehmende.**

Von den genannten Ausnahmen dürfte in unserem Handlungsfeld lediglich die Sportausübung (§ 3 (2) Nr. 12) und die Vortragstätigkeit (§ 3 (2) Nr. 12a) passend sein.

**Die Befreiung von der Maskenpflicht an festen Sitz- oder Stehplätzen für immunisierte Personen oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, existiert nicht mehr.**

Bei den Zugangsregelungen bleibt es bei den bekannten Fallgruppen:

1. **3G - § 4 (1) Satz 1**

a. Nicht-touristische Beherbergungen (Nr. 10)

b. **Kinder- und Jugendfreizeiten von Trägern der Jugendhilfe** (Nr. 11) mit Testpflicht

*„Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern*

*der Kinder- und Jugendhilfe, wobei von **nicht immunisierten Personen bei der Anreise und***

**erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein**

**gemeinsamer beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist.“**

- c. Angebote der politischen Bildung (Nr. 2)
- d. Angebote der Jugendsozialarbeit und **der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Kinder und Jugendliche.**

**2. 2G - § 4 (2) Satz 1**

- a. **Bildungsangebote (Nr. 8), die nicht politische Bildung sind.**
- b. **Sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen der Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum (Nr. 10)**

**3. 2G+ - § 4 (3) Satz 1**

- a. Sport in Innenräumen (Nr. 1)
- b. Die Inanspruchnahme von Betriebskantinen, Schulmensen, Hochschulmensen und vergleichbaren Einrichtungen durch Menschen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören (Nr. 3). Dies dürfte so zu verstehen sein, dass die Gäste einer Jugendbildungsstätte nicht von dieser Vorschrift erfasst werden, ein Nachbar, der sein Mittagessen in der Jubi einnimmt, aber sehr wohl.

**Wichtig: „Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.“ (§ 4 (3) Satz 2).**

Eine Regelung findet sich darüber hinaus bzgl. des **Identitätsnachweises von Kindern und Jugendlichen**, die noch nicht über amtliche Ausweispapiere verfügen. Diese sollen ihre Identität glaubhaft machen durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern, Schüler\*innenausweis oder ähnliches. (§ 4 (6) Satz 2).

In Herne und im Kreis Recklinghausen schnellen nach dem Schulstart die Zahlen explosiv in die Höhe. Wir wünschen allen Engagierten viel Mut und Zuversicht, um in diesen herausfordernden Zeiten Angebote für junge Menschen zu gestalten, die dringend notwendig sind. Haltet weiterhin durch und bleibt für unsere Kinder und Jugendlichen am Ball. Seid aber auch entsprechend vorsichtig und bleibt möglichst gesund. Allen, die erkrankt sind wünschen wir an dieser Stelle gute Besserung.